

Gefahrenabwehrverordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl., S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 444) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 15.11.2016, folgende "Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen" im Gemeindegebiet der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet gesonderter Regelungen für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffbehälter, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde

Grävenwiesbach kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt.
Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.
Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 4

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von städtischen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach vorgenommen werden.

§ 5

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind und Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 20 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11 Uhr genutzt werden.

§ 6

Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur in den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde Grävenwiesbach für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 7

Gefährdendes und grob störendes Verhalten

- (1) Es ist verboten,
1. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen,
 2. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu zu Rauchen.
- (2) Es ist ferner verboten,
- a) auf Schulhöfe im Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie allgemein zugänglich sind,
 - b) auf dem jüdischen Friedhof,
 - c) auf allen gemeindlichen Friedhöfen gemäß der Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Gemeinde Grävenwiesbach alkoholische Getränke zu verzehren oder diese an anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken – außerhalb gastronomisch genutzter Flächen – ist verboten.
- (4) Des Weiteren ist das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von, mit oder mittels Kindern oder das Betteln unter Vortäuschung eines körperlichen Gebrechens verboten.

§ 8

Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach nicht durchgeführt werden.

§ 9

Grillen

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 10

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 dieser Verordnung außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz (1) zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz (1) Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die Gemeinde Grävenwiesbach kann von den Bestimmungen des Absatzes (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

§ 12

Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern fern zu halten. Die zuvor genannten Bereiche sowie der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

§ 13

Fütterungsverbot

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach ist es verboten, Wildtiere und sonstige freilaufende Tiere zu füttern oder Futter auszustreuen.
- (2) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen und Gewässern Wasservögel, Tauben und Fische zu füttern.

§ 14

Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen,
- (2) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge zehn Meter zugelassen.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde im Einsatz.
- (4) Die Verpflichtungen des § 14 treffen die Person, die den Hund hält und die, die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt. Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (Hunde VO) gültig in der Fassung vom 22.01.2003 bleibt unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz (1) öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
2. entgegen § 2 Absatz (2) im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen berührt;
3. entgegen § 2 Absatz (3) auf Straßen oder in Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht, repariert, das Öl wechselt oder es mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten behandelt.
4. entgegen § 2 Absatz (4) auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen oder in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
5. entgegen § 3 Absatz (1) Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
6. entgegen § 3 Absatz (2) innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
7. entgegen § 4 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach vornimmt;
8. entgegen § 5 Absatz (1) Kinderspielgeräte oder Bolzplätze nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten Plätze Fußball spielt;
9. entgegen § 5 Absatz (2) als Aufsichtsperson zulässt, dass Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden;
10. entgegen § 6 Absatz (1) außerhalb der bestimmten Flächen badet;
11. entgegen § 6 Absatz (2) zugefrorene Gewässer betritt;
12. entgegen § 7 Absatz (1) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt;
13. entgegen § 7 Absatz (2) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen raucht;
14. entgegen § 7 Absatz (2) auf bzw. an den dort aufgeführten Orten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt;
15. entgegen § 7 Absatz (3) in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz oder des Konsums von Alkohol – außerhalb gastronomisch genutzter Flächen – lagert oder dauerhaft verweilt;
16. entgegen § 7 Absatz (4) in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie mit Kindern oder mittels Kindern bittelt;
17. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach durchführt;
18. entgegen § 9 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt und Lagerfeuer abbrennt;
19. entgegen § 10 Absatz (1) eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft nutzt;
20. entgegen § 10 Absatz (2) seine Notdurft auf einer öffentlichen Straße gemäß § 1 Absatz (2) oder in einer öffentlichen Anlage gemäß § 1 Absatz (3) verrichtet;
21. entgegen § 11 Absatz (1) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
22. entgegen § 11 Absatz (2) die Belehrung unterlässt;
23. entgegen § 11 Absatz (3) die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
24. Auflagen nach § 11 Absatz 4 nicht beachtet;
25. entgegen § 12 Absatz (1) Satz 1 nicht von den dort aufgezählten Bereichen fern hält;

26. entgegen § 12 Absatz (1) Satz 2 es als Hundeführer zulässt, dass der begehbare Teil öffentlicher Wege und Plätze durch Hundekot verunreinigt wird und die Verunreinigung nicht umgehend beseitigt;
 27. entgegen § 12 Absatz (2) Tiere fängt, jagd oder in sonstiger Weise belästigt;
 28. entgegen § 13 Wildtiere oder freilaufende Tiere;
 29. entgegen der Regelungen in § 14 Absatz (1) den Hund nicht an der Leine führt;
 30. entgegen § 14 Absatz (2) eine zu lange Leine verwendet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Grävenwiesbach als Landschaftsbestandteil von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 15.11.2016


(Roland Seel)
Bürgermeister



